

MINDEST SICHERUNG IN TIROL



Impressum:

SPAK Tirol

SPAK ist die Abkürzung für: Sozial-politischer Arbeits-Kreis

Im Impressum steht, wer für den Inhalt verantwortlich ist.

E-Mail-Adresse: **info@spak-tirol.at**

Stand: **September 2025**

Inhalt

1. Was ist die Mindest-Sicherung?	2
2. Wofür können Sie Mindest-Sicherung bekommen?	2
3. Wann können Sie Mindest-Sicherung bekommen?	3
4. Wer kann Mindest-Sicherung bekommen?	4
5. Welches Geld zählt als Einkommen?	5
6. Was gilt für Menschen mit positivem Asyl-Bescheid oder für subsidiär Schutz- Berechtigte?	7
7. Müssen Sie jede Arbeit annehmen?	7
8. Bekommen Sie die Mindest-Sicherung auch, wenn Sie im Ausland sind?	8
9. Wie viel Geld bekommen Sie im Monat zum Leben?	9
10. Wie viel Geld bekommen Sie für das Wohnen?	12
11. Welche zusätzlichen Leistungen gibt es noch?	13
12. Wann gibt es Kürzungen bei der Mindest-Sicherung?	14
13. Wie bekommen Sie die Mindest-Sicherung?	15
14. Welche Unterlagen brauchen Sie?	15
15. Welche Höchst-Sätze für die Miete gibt es?	16
16. Höchst-Sätze für alle Einrichtungs-Gegenstände	18
17. Höchst-Sätze für die einzelnen Einrichtungs-Gegenstände	18
18. Höchst-Sätze für Haushalts-Geräte	19
19. Höchst-Sätze für die erstmalige Anschaffung von Hausrat	19
20. Welche Beratungs-Stellen gibt es in Innsbruck?	20
21. Weitere Standorte von den Beratungs-Stellen	21
22. Wo finden Sie weitere Informationen?	21

1. Was ist die Mindest-Sicherung?

Die Mindest-Sicherung ist eine **Unterstützung in Notlagen**.

Eine Notlage ist zum Beispiel: wenn Sie zu wenig Geld für die Miete oder für das Essen haben.

2. Wofür können Sie Mindest-Sicherung bekommen?

Wenn das Geld für Ihr Leben nicht ausreicht, dann bekommen Sie Mindest-Sicherung.

Und zwar für

- **Hilfe zur Sicherung vom Lebens-Unterhalt**

Zum Lebens-Unterhalt gehören zum Beispiel: Geld für Essen, Kleidung, Strom und für alles, was man im Alltag unbedingt braucht.

- **Miete, Betriebs-Kosten und Heiz-Kosten**, aber nur bis zu einer bestimmten Höhe.

Wenn Sie mit Strom heizen, können Sie auch dafür Geld bekommen.

- **Kranken-Hilfe**

Dazu gehören: die Kranken-Versicherung und Selbst-Behalte.

Selbst-Behalt bedeutet:

Die Kranken-Kasse bezahlt nur einen Teil von den Kosten.

Den Rest müssten Sie selbst bezahlen.

Diesen Selbst-Behalt können Sie aber über die Mindest-Sicherung beantragen. Kranken-Hilfe bekommen Sie zum Beispiel für:

- notwendige Behandlungen
- Heil-Behelfe, zum Beispiel: Krücken oder Brillen
- Krankenhaus-Aufenthalte

Geld für andere wichtige Dinge

- **Kaution**

Eine Kaution müssen Sie zahlen, wenn Sie eine Wohnung neu mieten. Sie müssen Geld hinterlegen, wenn in der Wohnung etwas kaputt wird.

- **Erst-Ausstattung für Möbel und Hausrat**

Hausrat sind kleine Dinge für die Wohnung, zum Beispiel Geschirr, Handtücher, Wäsche-Ständer oder Staubsauger.

- **Fahrt-Kosten zur Arbeit**

- **Arbeits-Mittel**,

die man bei der Arbeits-Stelle braucht. Ein Arbeits-Mittel ist zum Beispiel: Arbeits-Kleidung

- Hilfe bei der **Kinder-Betreuung**

- Hilfe bei **Miet-Rückständen**

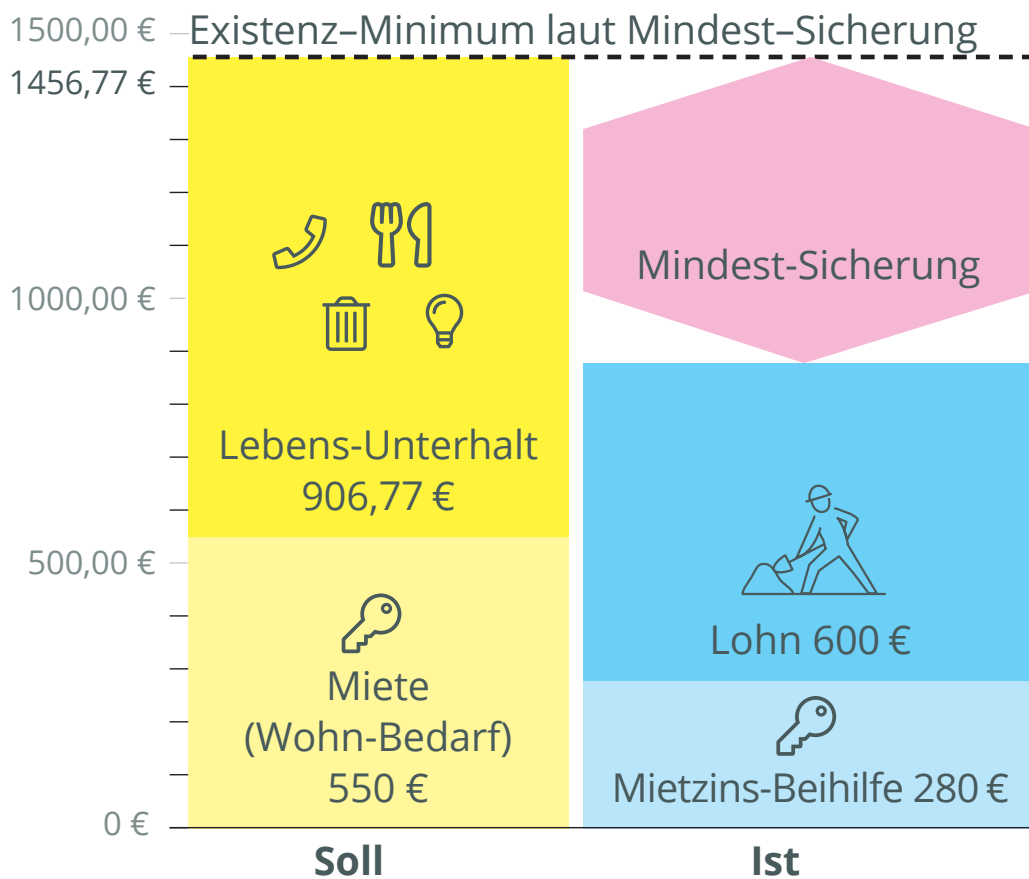
Miet-Rückstand bedeutet: wenn Sie die Miete länger nicht bezahlen konnten.

3. Wann können Sie Mindest-Sicherung bekommen?

Eine Mindest-Sicherung bekommen Sie: wenn Sie nicht genug Geld für den Lebens-Unterhalt und Wohn-Bedarf haben. Lebens-Unterhalt und Wohn-Bedarf sind auf Seite 3 erklärt. Dass Sie zu wenig Geld für den Lebens-Unterhalt haben, kann zum Beispiel sein: wenn Sie keine Arbeit finden oder wenn Sie krank sind.

Eine Mindest-Sicherung bekommen Sie auch: wenn Sie ein Einkommen haben, das kleiner ist als der **Mindest-Sicherungs-Satz**. Wenn Sie also weniger Geld haben, als Sie über die Mindest-Sicherung bekommen können.

Ein Beispiel wie Mindest-Sicherung funktioniert
für eine alleinstehende Person



4. Wer kann Mindest-Sicherung bekommen?

- österreichische Staatsbürger:innen
- die Angehörigen von österreichischen Staatsbürger:innen
Angehörige sind zum Beispiel Kinder, Eltern, Ehe-Partner:innen oder Partner:innen.
- EU-Bürger:innen und EWR-Bürger:innen
EU ist die Abkürzung für: Europäische Union.
EWR ist die Abkürzung für: **E**uropäischer **W**irtschafts-**R**aum.
Zum EWR gehören alle 27 Länder aus der Europäischen Union und auch Island, Liechtenstein und Norwegen.
Auch die Angehörigen von diesen Bürger:innen können Mindest-Sicherung bekommen.

Aber **nicht alle EU-Bürger:innen und EWR-Bürger:innen** haben einen Anspruch auf Mindest-Sicherung.

Nur diese Personen aus der EU haben einen Anspruch:

Wenn sie mindestens 5,5 Stunden in der Woche arbeiten oder wenn sie eine eigene Firma haben.

Wenn diese Personen ihre Arbeit verlieren, muss die Behörde den Anspruch auf Mindest-Sicherung prüfen.

 Melden Sie sich bitte sofort beim Arbeits-Markt-Service, wenn Sie Ihre Arbeit verlieren.

Die Abkürzung für **Arbeits-Markt-Service** ist: **AMS**.

Wenn EU-Bürger:innen schon 5 Jahre in Österreich sind: Dann können sie einen Anspruch auf Mindest-Sicherung haben, auch wenn sie nicht arbeiten.

Für deutsche Staats-Bürger:innen gilt: wenn sie 1 Jahr in Österreich sind.

Auch diese Personen haben einen Anspruch auf

Mindest-Sicherung:

- Personen aus der Schweiz und ihre Familien-Mitglieder
- Personen aus Großbritannien und ihre Familien-Mitglieder
- Menschen mit einem positiven Asyl-Bescheid
- subsidiär Schutz-Berechtigte
Das sind Personen, die keinen positiven Asyl-Bescheid haben, die aber in ihrem Herkunfts-Land bedroht sind.
- Personen mit der Blauen Karte EU
- Personen mit Dauer-Aufenthalt EU
- manche Personen mit einer Rot-Weiß-Rot-Karte und
- manche Personen mit einer Rot-Weiß-Rot-Karte plus
- Personen mit einer Niederlassungs-Bewilligung



Wenn Sie nicht österreichische:r Staatsbürger:in sind und Mindest-Sicherung bekommen: Das kann Ihren Aufenthalt in Österreich gefährden. Lassen Sie sich deswegen bitte zuerst beraten.

Stellen Sie erst danach den Antrag auf Mindest-Sicherung.

Eine Liste von den Beratungs-Stellen ist in den Kapiteln 20 und 21 auf den Seiten 20 bis 21.

5. Welches Geld zählt als Einkommen?

Die Höhe von der Mindest-Sicherung hängt davon ab, wie viel Geld Sie tatsächlich bekommen. Denn wenn ein Teil von Ihrem Einkommen exekutiert wird, Bekommen Sie nicht den ganzen Lohn.

Exekutiert bedeutet, dass Sie nicht den ganzen Lohn bekommen. Den Rest von dem Lohn bekommt zum Beispiel eine Firma, bei der Sie Schulden gemacht haben. Die Mindest-

Sicherung darf nur mit dem Teil Ihres Lohnes rechnen, den Sie wirklich bekommen.

Die Höhe von der Mindest-Sicherung hängt auch von Ihrem Vermögen ab. Vermögen ist zum Beispiel: ein Haus oder ein Auto.

Aber nicht das ganze Einkommen oder das ganze Vermögen zählt bei der Berechnung von der Mindest-Sicherung.

Das gehört zum Einkommen:

- Lohn und Sonder-Zahlungen, die Sie tatsächlich bekommen.
Sonder-Zahlungen sind zum Beispiel Urlaubs-Geld oder Weihnachts-Geld.
- Pension
- Notstands-Hilfe
- Arbeitslosen-Geld
- Kranken-Geld
- Mietzins-Beihilfe
- Rehabilitations-Geld
- Unterhalt
- Kinderbetreuungs-Geld

Das gehört NICHT zum Einkommen:

- Familien-Beihilfe und erhöhte Familien-Beihilfe
- Pflege-Geld
- Kinder-Absetz-Betrag

- Klima-Bonus
- Unterstützungen von Wohn-Schirm
- Kindergeld-plus vom Land Tirol

- Schul-Start-Hilfe vom Land Tirol
- Lehrlings-Beihilfe vom Land Tirol
- ähnliche Beihilfen

Auch das gehört nicht zum Einkommen und zum Vermögen:

- wenn Sie nahe Angehörige zu Hause pflegen und dafür einen Teil vom Pflege-Geld bekommen
- wenn Sie Opfer von Missbrauch waren und dafür eine Entschädigung oder eine Rente bekommen
- ähnliche Entschädigungs-Zahlungen
- Schmerzensgelder
- Frei-Beträge von Arbeits-Einkommen
Frei-Beträge sind diese Beträge: die man bei der Berechnung von der Mindest-Sicherung nicht berücksichtigt.
Wie hoch die Frei-Beträge genau sind, steht im Kapitel 9 auf Seite 9 bis 11.
- wenn Sie bis zu 6.045,10 Euro gespart haben
- wenn Sie bei Anmietungen bis zu 2.418,04 Euro gespart haben

Anmietung bedeutet:
wenn Sie eine Wohnung neu mieten.



Wenn Sie einen großen Geld-Betrag bekommen, müssen Sie das der Behörde melden.

Denn es kann sein, dass Sie dann Mindest-Sicherung zurückzahlen müssen.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an eine Beratungs-Stelle.

Eine Liste von den Beratungs-Stellen ist in den Kapiteln 20 und 21 auf den Seiten 20 bis 21.

6. Was gilt für Menschen mit positivem Asyl-Bescheid oder für subsidiär Schutz-Berechtigte?

Asyl-Berechtigte und subsidiär Schutz-Berechtigte müssen Maßnahmen zur Integration erfüllen.

Das bedeutet:

Sie müssen innerhalb von einer bestimmten Zeit nachweisen, dass sie einen Werte-Kurs besucht haben.

Und sie müssen Deutsch-Kenntnisse bis zu dem Niveau A2 nachweisen.

Wenn sie keinen Werte-Kurs oder keinen Deutsch-Kurs besuchen, kann die Behörde die Mindest-Sicherung kürzen.

Das bedeutet:
dass Asyl-Berechtigte und subsidiär Schutz-Berechtigte dann weniger Geld bekommen.

Zum Beispiel:

Bei einer Mindest-Sicherung von 906,77 Euro bekommen sie dann im schlimmsten Fall nur mehr ungefähr 308,30 Euro.

Die Maßnahmen zur Integration verlangt man von Asyl-Berechtigten und von subsidiär Schutz-Berechtigten nicht:

- wenn sie zu alt dafür sind
- wenn sie zu krank sind
- wenn sie zu wenig Schul-Bildung haben

7. Müssen Sie jede Arbeit annehmen?

Wenn Sie Mindest-Sicherung bekommen und NICHT arbeiten, müssen Sie zeigen: dass Sie sich um eine **Arbeit bemühen**.

Wenn die Arbeit nicht zumutbar ist, müssen Sie sie nicht annehmen.

Nicht zumutbar bedeutet zum Beispiel:
dass die Arbeit sehr weit weg von Ihrem Wohnort ist. Oder wenn Sie Kinder haben und die Arbeits-Zeiten nicht passen.

Sie müssen NICHT arbeiten:

- wenn Sie einen Sprach-Kurs oder
- einen Kurs beim Arbeits-Markt-Service besuchen
- wenn Sie im Pensions-Alter sind
Pensions-Alter bedeutet: bei Frauen* zwischen 60 und 65 Jahren und bei Männern* 65 Jahre.
- Wenn Sie aus Gesundheits-Gründen nicht arbeiten können, müssen Sie eine ärztliche Bestätigung bringen.

- wenn Sie vor dem 18. Geburtstag eine Ausbildung angefangen haben.
Sie müssen die Ausbildung aber so bald wie möglich fertig machen.
- wenn Sie nach dem 18. Geburtstag eine Lehre anfangen
- wenn Sie nach dem 18. Geburtstag die Pflicht-Schule abschließen
- wenn Sie ein Kind unter 3 Jahren haben, das nur Sie betreuen können.
- wenn Sie Angehörige pflegen, die mindestens Pflegestufe 3 haben
- wenn Ihr Kind sehr schwer krank ist und sie es begleiten

8. Bekommen Sie die Mindest-Sicherung auch, wenn Sie im Ausland sind?

Wenn Sie länger als 1 Woche im Ausland sind, müssen Sie das zuerst der Behörde melden. Erst dann dürfen Sie ins Ausland fahren.

Wenn sie innerhalb von 1 Jahr mehr als 14 Tage im Ausland sind, ruht Ihre Mindest-Sicherung.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- wegen der Familie
- wegen der Gesundheit
- wegen Arbeits-Suche

Das bedeutet:

Sie bekommen dann in dieser Zeit keine Mindest-Sicherung. Wenn Sie wieder zu Hause sind, melden Sie sich bitte wieder bei der Behörde.

Wenn Sie wichtige Gründe für den Aufenthalt im Ausland haben, können Sie bis zu 6 Wochen im Ausland bleiben.

Sie bekommen dann trotzdem Geld aus der Mindest-Sicherung.

9. Wie viel Geld bekommen Sie im Monat zum Leben?

Für den Lebens-Unterhalt gibt es Mindest-Sätze.

Lebens-Unterhalt bedeutet:

Geld für Essen, Strom, Handy, Kleidung, Putzsachen und Körperpflege.

Mindest-Sätze bedeutet:

So viel Geld bekommen Sie mindestens.

Für das Jahr 2025 gibt es diese Mindest-Sätze:
Diese Personen bekommen im Monat 906,77 Euro:

Allein-Stehende und Allein-Erziehende

Allein-Stehend bedeutet:

Diese Personen wohnen alleine.

Allein-Erziehend bedeutet:

Diese Personen leben als Erwachsene alleine mit ihren Kindern. Die Kinder müssen alle noch unter 18 Jahre alt sein.

Personen in einer betreuten Einrichtung

In einer betreuten Einrichtung haben die Personen ein eigenes Zimmer, aber sie müssen sich selber versorgen.

Eine betreute Einrichtung ist zum Beispiel: eine Not-Schlafstelle oder ein Frauen-Haus. Diese Personen in der betreuten Einrichtung dürfen aber KEINE Voll-Versorgung bekommen.

Voll-Versorgung bedeutet: Sie bekommen dort alles, was sie zum Leben unbedingt brauchen.

Diese Personen bekommen im Monat 680,07 Euro:

Voll-Jährige in einer Wohn-Gemeinschaft

Wohn-Gemeinschaft bedeutet: Mehrere Menschen teilen sich eine Wohnung.

Die Personen in einer Wohn-Gemeinschaft haben eigene Bank-Konten. Sie kaufen für sich selbst ein und jede Person hat ein eigenes Zimmer. Die Küche und das Bade-Zimmer benutzen alle gemeinsam.

Voll-jährige Personen in einer Bedarfs-Gemeinschaft

Bedarfs-Gemeinschaft bedeutet: Die Menschen wohnen zusammen und sie unterstützen sich gegenseitig.

Zum Beispiel ein Ehepaar oder Partner:innen oder eine Mutter mit einem erwachsenen Kind.

Ab einer dritten voll-jährigen Person in einer Bedarfs-Gemeinschaft:

Diese Personen bekommen im Monat: 453,38 Euro.

Das ist zum Beispiel ein voll-jähriges Kind, das bei seinen Eltern lebt.

Kinder bis zum 18.Geburtstag:

Kinder im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern oder mit anderen Obsorge-Berechtigten.

Obsorge-berechtigt bedeutet: Ein:e Erwachsene:r ist für das Kind verantwortlich und darf für das Kind entscheiden.

So viel Geld bekommen diese Kinder:

das erste und zweite Kind 299,23 Euro

das dritte Kind 275,05 Euro

das vierte bis sechste Kind 181,35 Euro

ab dem 7. Kind jeweils 145,08 Euro

Allein-stehende Minder-Jährige von 14 Jahren bis zum 18. Geburtstag ohne Familien-Beihilfe: 906,77 Euro

Diese Jugendlichen leben alleine. Oder sie leben in einer Notunterkunft und müssen sich selber Essen kaufen.

Allein-stehende Minder-Jährige von 14 Jahren bis zum 18. Geburtstag mit Familien-Beihilfe: 680,07 Euro

Diese Jugendlichen leben alleine. Oder sie leben in einer Not-Unterkunft und müssen sich selber Essen kaufen.

Sie bekommen aber selbst die Familien-Beihilfe.

Diese Personen bekommen ein monatliches Taschengeld von 193,44 Euro:

- wenn sie im Krankenhaus liegen
- wenn sie in einer Einrichtung mit Voll-Versorgung sind

Eine Einrichtung mit Voll-Versorgung ist zum Beispiel:
ein Reha-Zentrum, ein Altersheim oder eine Therapie-Einrichtung.

Sonder-Zahlungen:

Sonder-Zahlungen gibt es in diesen Monaten:
März, Juni, September und Dezember.

Es gibt dann **108,81 Euro** für jede Person, die Mindest-Sicherung bekommt.

Die Sonder-Zahlung gibt es aber nur:

wenn diese Person direkt davor 3 Monate lang ohne Unter-Brechung Mindest-Sicherung bekommen hat.

- Minder-Jährige
- Allein-Erziehende

- Allein-Erziehend bedeutet: Diese Personen leben als Erwachsene:r alleine mit ihren Kindern. Die Kinder müssen alle noch unter 18 Jahre alt sein.
- Bezieher:innen von der Ausgleichs-Zulage
- Die Ausgleichs-Zulage bekommen sie, wenn die eigene Pension zu klein ist.
- Personen im normalen Pensions-Alter, die keine Pension bekommen
- Personen mit Taschengeld-Bezug
- Menschen mit Behinderungen von mindestens 50 Prozent
- Menschen mit psychischen Krankheiten, die Reha-Leistungen bekommen

Es gibt auch einen Frei-Betrag:

Ein Frei-Betrag ist dieser Betrag: den man bei der Berechnung von der Mindest-Sicherung nicht berücksichtigt.

Diese Personen bekommen den Frei-Betrag von 362,71 Euro:

- wenn sie seit mehr als 6 Monaten Grund-Leistungen bekommen und eine von diesen 3 Voraussetzungen erfüllen:
 - wenn Sie mehr als 50 % arbeiten
 - wenn sie zum ersten Mal arbeiten
 - oder wenn sie 9 Monate arbeitslos waren und dann wieder arbeiten
 - oder wenn sie zum ersten Mal ein Lehr-Verhältnis beginnen
 - Dieser Frei-Betrag verringert sich nach 6 Monaten.

Auch diese Personen bekommen einen Frei-Betrag von 362,71 Euro, wenn sie arbeiten:

- wenn sie schon älter sind oder
- Menschen mit einer Behinderung ab 50 %
- wenn sie allein-erziehend sind und mindestens 1 Kind im Pflicht-Schul-Alter betreuen. Dieses Kind muss in die Vor-Schule oder in die Schule gehen.

Diesen Frei-Betrag bekommen Personen auch, wenn sie geringfügig arbeiten. Dieser Frei-Betrag bleibt immer gleich hoch.

Diese Personen bekommen den Frei-Betrag von 181,35 Euro:

- wenn sie seit mehr als 6 Monaten Grund-Leistungen bekommen und eine von diesen 3 Voraussetzungen erfüllen:
 - wenn Sie weniger als 50 % arbeiten
 - wenn sie zum ersten Mal arbeiten
 - oder wenn sie 9 Monate arbeitslos waren und dann wieder arbeiten
 - oder wenn sie zum ersten Mal ein Lehr-Verhältnis beginnen
 - Dieser Frei-Betrag verringert sich nach 6 Monaten.

10. Wie viel Geld bekommen Sie für das Wohnen?

Hilfe zur Sicherung vom Wohn-Bedarf

Wohn-Bedarf bedeutet: Miete, Betriebs-Kosten und Heiz-Kosten.

Die Wohn-Kosten sind in jedem Bezirk anders, weil die Wohnungen in jedem Bezirk verschieden viel kosten.

Wie viel Geld Sie für das Wohnen bekommen können, steht im Kapitel 15 auf Seite 16.

Andere Wohn-Kosten:

Zum Beispiel Miet-Rückstände oder Jahres-Abrechnungen von Betriebs-Kosten.

Betriebs-Kosten sind Kosten zum Beispiel für: Heizung, Strom, Kanal und Abwasser.

 Wenn die Wohn-Kosten höher sind als die Leistungen aus der Mindest-Sicherung:

Dann müssen Sie diese Mehr-Kosten aus Ihrem Einkommen bezahlen.

Sie haben keinen gesetzlichen Anspruch auf die Übernahme von den Mehr-Kosten.

Das bedeutet:

Es ist nicht sicher, dass Sie für diese Mehr-Kosten Geld bekommen.

Sie können die Übernahme von den Mehr-Kosten aber beantragen.

Sie bekommen Geld für die Anmietung von einer Wohnung.

Anmietung bedeutet:

wenn Sie eine Wohnung neu mieten.

Dafür bekommen Sie Geld:

Achtung:

- Unterschreiben Sie den Miet-Vertrag nicht sofort. Die Behörde muss zuerst zustimmen, dass Sie Wohnung anmieten dürfen.
- Wenn die Kautions sehr teuer ist: Dann kann es sein, dass Sie einen Teil der Kautions selber zahlen müssen.
- Es gibt für Wohnungs-Anmietungen auch einen Frei-Betrag.

Das bedeutet: Wenn Sie bis zu 2.418,04 Euro gespart haben, können Sie dieses Geld behalten. Wenn Sie aber mehr Geld gespart haben, müssen Sie den Mehr-Betrag für die Wohn-Kosten hergeben.

Kautions

Kautions bedeutet: Sie müssen Geld hinterlegen, wenn in der Wohnung etwas kaputt wird.

Kosten für die Errichtung von einem Miet-Vertrag

Das bedeutet: wenn zum Beispiel ein Anwalts-Büro Geld für den Miet-Vertrag verlangt.

Grund-Ausstattung

Die Kosten für die Grund-Ausstattung von einer Wohnung bekommen Sie normalerweise nur einmal. Zur Grund-Ausstattung gehören zum Beispiel: Möbel, Haushalts-Geräte und Geschirr.

Auch für die Grund-Ausstattung gibt es Höchst-Sätze.

Höchst-Sätze bedeutet: So viel Geld bekommen Sie für die Grund-Ausstattung höchstens.

Diese Höchst-Sätze stehen im Kapitel 16 bis 19 auf den Seiten 18 und 19.



Sie brauchen von den Firmen Preis-Angebote für die Anschaffungen.

Zu diesen Preis-Angeboten sagt man auch: Kosten-Voranschläge.

Diese Kosten-Voranschläge müssen Sie vorher der zuständigen Behörde zeigen. Erst danach dürfen Sie die Grund-Ausstattung kaufen, sonst bekommen Sie dafür kein Geld.

Reparaturen und Wieder-Anschaffung von Möbeln und von Geräten

Dafür können Sie einen Antrag stellen.

Es gibt dafür aber keinen gesetzlichen Anspruch. Das bedeutet: Es ist nicht sicher, dass Sie dafür Geld bekommen.

Aber Sie können einen Antrag stellen.

11. Welche zusätzlichen Leistungen gibt es noch?

Auch dafür bekommen Sie Geld:

Kosten für Ausbildungs-Maßnahmen

Diese Ausbildungs-Maßnahmen muss die Behörde oder das Arbeits-Markt-Service vorgeschrieben haben.

Sie bekommen diese Leistung aber nur, wenn die Kosten nicht von einer anderen Stelle bekommen.

Kleidung oder Ausstattung für die Arbeit

Das ist zum Beispiel ein Messer-Set für einen Koch-Lehrling.

Fahrt-Kosten vom Kurs oder zum Kurs

Es gibt Ermäßigungen für Bezieher:innen von Mindest-Sicherung.

Manchmal gibt es aber auch Geld für die tatsächlichen Fahrt-Kosten.

Sie bekommen Geld für das billigste öffentliche Verkehrs-Mittel.

Prüfungs-Kosten für Deutsch-Kurse

Sie können zum Beispiel Geld für eine Prüfung für einen A2- Deutsch-Kurs bekommen.

Hilfe bei Diabetes und HIV

Sie bekommen zusätzlich 35 Euro im Monat, wenn Sie diese Krankheiten nachweisen können:

Diabetes oder eine HIV-Erkrankung.

12. Wann gibt es Kürzungen bei der Mindest-Sicherung?

Bei der Sicherung vom Lebens-Unterhalt kann es eine Kürzung **bis zu 2 Dritteln** geben.

Das sind 66 Prozent.

Das bedeutet: Bei einer Mindest-Sicherung von 906,77 Euro bekommen Sie dann im schlechtesten Fall nur mehr ungefähr 308,30 Euro.

Es gibt eine Kürzung:

- wenn Sie an der Notlage selber schuld sind
- wenn Sie die Notlage absichtlich oder leichtsinnig herbei-geführt haben
- wenn Sie nicht arbeiten wollen, obwohl sie arbeiten könnten
- wenn Sie eine Arbeits-Stelle nicht angenommen haben, die man Ihnen vorgeschlagen hat
- wenn Sie Ansprüche gegenüber dritten Personen nicht einfordern.
Solche Ansprüche sind zum Beispiel Unterhalt.

Auch dann gibt es eine Kürzung:

- wenn Sie das Geld aus der Mindest-Sicherung nicht sparsam verwendet haben
- wenn Sie die Kurse vom Arbeits-Markt-Service oder von der Behörde nicht besucht und nicht abgeschlossen haben
- wenn Sie Maßnahmen zur Integration nicht in einer bestimmten Zeit abgeschlossen haben. Oder wenn Sie diese Maßnahmen nicht erfolgreich abgeschlossen haben.



Wenn Ihre Notstands-Hilfe oder Ihr Arbeitslosen-Geld gesperrt ist: Dann bekommen Sie bis die Sperre aufgehoben ist kein Geld aus der Mindest-Sicherung als Ersatz.

Das bedeutet:

Es kann sein, dass Sie weniger Geld für den Lebens-Unterhalt und für die Miete haben. Deswegen ist es sehr wichtig, dass Sie zu allen Terminen beim Arbeits-Markt-Service gehen. Und stellen Sie sofort einen Antrag auf Arbeitslosen-Geld, wenn Sie Ihre Arbeit verlieren.

Denn das Arbeitslosen-Geld bekommen Sie erst ab dem Tag, an dem Sie den Antrag stellen.

Wenn Ihre Mindest-Sicherung gekürzt ist oder Sie ihr Geld vom AMS verlieren: Dann gehen Sie gleich zu einer Beratungs-Stelle.

Eine Liste von den Beratungs-Stellen ist in den Kapiteln 20 und 21 auf den Seiten 20 bis 21.

13. Wie bekommen Sie die Mindest-Sicherung?

Sie müssen einen schriftlichen Antrag stellen, damit Sie die Mindest-Sicherung bekommen können.

Dafür gibt es eigene Formulare bei den Beratungs-Stellen und bei den Behörden.

Diese Behörden sind für die Mindest-Sicherung zuständig:

- wenn Sie in Innsbruck wohnen:
das Sozial-Amt
- wenn Sie nicht in Innsbruck wohnen:
die Bezirks-Hauptmannschaft oder das
Gemeinde-Amt.

Sie können das Formular auch aus dem Internet herunter-laden und ausdrucken.

Die Internet-Seite ist:
mindestsicherungtirol.at

Das Formular ist aber in schwer verständlicher Sprache.

14. Welche Unterlagen brauchen Sie?

Sie brauchen folgende Nachweise für Ihre Notlage:

- Nachweis über das Einkommen, zum
Beispiel: Lohn-Zettel, Bestätigung über das
Arbeitslosen-Geld, Kranken-Geld, Pension,
Grund-Versorgung oder Mietzins-Beihilfe
- Konto-Auszüge von den letzten 3 Monaten
- Miet-Vertrag und Bestätigung über die
Wohn-Kosten
- Rechnungen, Kosten-Voranschläge und
andere Belege über weitere Ausgaben.
Das sind zum Beispiel: Unterhalt für Kinder.

Sie brauchen auch diese Bestätigungen:

- eine Bestätigung über die Entlassung, wenn
Sie vorher im Gefängnis waren
- eine Bestätigung, dass Sie eine Arbeit finden
möchten.
Das bedeutet: Sie brauchen eine Meldung
vom Arbeits-Markt-Service, dass Sie eine
Arbeit suchen. Oder Sie brauchen eine
Bestätigung vom Amts-Arzt, dass Sie aus
Gesundheits-Gründen nicht arbeiten
können.
- Bestätigungen über einen Kurs-Besuch

Wichtige Hinweise:

- Sie haben auch ohne Melde-Adresse einen
Anspruch auf Mindest-Sicherung. Zum
Beispiel, wenn Sie wohnungs-los sind.
- Verlangen Sie gleich einen schriftlichen
Bescheid, wenn Sie den Antrag auf Mindest-
Sicherung stellen.
Formulieren Sie den Antrag möglichst genau:
Geben Sie genau an, wofür Sie die Mindest-
Sicherung brauchen.
Und geben Sie an: Brauchen Sie die Mindest-
Sicherung nur einmal oder für lange Zeit?
- Die Behörde stellt einen Bescheid aus. Gegen
diesen Bescheid können Sie innerhalb von
4 Wochen eine Beschwerde einbringen.
Diese Beschwerde müssen Sie bei der
zuständigen Behörde machen. Wenn Sie
dabei Hilfe brauchen, gehen Sie bitte zu einer
Beratungs-Stelle.

15. Welche Höchst-Sätze für die Miete gibt es?

Die Ober-Grenze für die Miete für 1 Monat hängt davon ab:

- in welchem Bezirk Sie wohnen
- wie viele Personen in einem Haushalt wohnen.

Die Betriebs-Kosten und die Heiz-Kosten sind in diesen Höchst-Sätzen enthalten. Betriebs-Kosten sind zum Beispiel: die Kosten für die Müll-Abfuhr oder für den Lift.

Diese Höchst-Sätze sind für das Jahr 2025:

Bezirk Innsbruck–Stadt:

1 Person in einem Zimmer	536 Euro
1 Person in einer Wohnung	639 Euro
2 Personen in einer Wohnung	855 Euro
3 Personen in einer Wohnung	1.022 Euro
4 Personen in einer Wohnung	1.177 Euro
5 und 6 Personen in einer Wohnung	1.400 Euro
7 und 8 Personen in einer Wohnung	1.563 Euro
9 und 10 Personen in einer Wohnung	1.709 Euro
11 und mehr als 11 Personen in einer Wohnung	1.855 Euro

Bezirk Schwaz:

1 Person in einem Zimmer	492 Euro
1 Person in einer Wohnung	607 Euro
2 Personen in einer Wohnung	787 Euro
3 Personen in einer Wohnung	942 Euro
4 Personen in einer Wohnung	1.038 Euro
5 und 6 Personen in einer Wohnung	1.183 Euro
7 und 8 Personen in einer Wohnung	1.354 Euro
9 und 10 Personen in einer Wohnung	1.464 Euro
11 und mehr als 11 Personen in einer Wohnung	1.586 Euro

Bezirk Innsbruck–Land:

1 Person in einem Zimmer	503 Euro
1 Person in einer Wohnung	639 Euro
2 Personen in einer Wohnung	808 Euro
3 Personen in einer Wohnung	976 Euro
4 Personen in einer Wohnung	1.101 Euro
5 und 6 Personen in einer Wohnung	1.224 Euro
7 und 8 Personen in einer Wohnung	1.389 Euro
9 und 10 Personen in einer Wohnung	1.503 Euro
11 und mehr als 11 Personen in einer Wohnung	1.627 Euro

Bezirk Kufstein:

1 Person in einem Zimmer	463 Euro
1 Person in einer Wohnung	606 Euro
2 Personen in einer Wohnung	763 Euro
3 Personen in einer Wohnung	905 Euro
4 Personen in einer Wohnung	1.024 Euro
5 und 6 Personen in einer Wohnung	1.151 Euro
7 und 8 Personen in einer Wohnung	1.298 Euro
9 und 10 Personen in einer Wohnung	1.404 Euro
11 und mehr als 11 Personen in einer Wohnung	1.520 Euro

Bezirk Kitzbühel:

1 Person in einem Zimmer	496 Euro
1 Person in einer Wohnung	629 Euro
2 Personen in einer Wohnung	779 Euro
3 Personen in einer Wohnung	924 Euro
4 Personen in einer Wohnung	1.052 Euro
5 und 6 Personen in einer Wohnung	1.257 Euro
7 und 8 Personen in einer Wohnung	1.462 Euro
9 und 10 Personen in einer Wohnung	1.598 Euro
11 und mehr als 11 Personen in einer Wohnung	1.733 Euro

Bezirk Reutte:

1 Person in einem Zimmer	380 Euro
1 Person in einer Wohnung	499 Euro
2 Personen in einer Wohnung	630 Euro
3 Personen in einer Wohnung	753 Euro
4 Personen in einer Wohnung	827 Euro
5 und 6 Personen in einer Wohnung	952 Euro
7 und 8 Personen in einer Wohnung	1.100 Euro
9 und 10 Personen in einer Wohnung	1.185 Euro
11 und mehr als 11 Personen in einer Wohnung	1.280 Euro

Bezirk Imst:

1 Person in einem Zimmer	401 Euro
1 Person in einer Wohnung	528 Euro
2 Personen in einer Wohnung	660 Euro
3 Personen in einer Wohnung	760 Euro
4 Personen in einer Wohnung	884 Euro
5 und 6 Personen in einer Wohnung	1.001 Euro
7 und 8 Personen in einer Wohnung	1.154 Euro
9 und 10 Personen in einer Wohnung	1.244 Euro
11 und mehr als 11 Personen in einer Wohnung	1.346 Euro

Bezirk Lienz:

1 Person in einem Zimmer	368 Euro
1 Person in einer Wohnung	480 Euro
2 Personen in einer Wohnung	592 Euro
3 Personen in einer Wohnung	732 Euro
4 Personen in einer Wohnung	834 Euro
5 und 6 Personen in einer Wohnung	928 Euro
7 und 8 Personen in einer Wohnung	1.074 Euro
9 und 10 Personen in einer Wohnung	1.164 Euro
11 und mehr als 11 Personen in einer Wohnung	1.256 Euro

Bezirk Landeck:

1 Person in einem Zimmer	359 Euro
1 Person in einer Wohnung	485 Euro
2 Personen in einer Wohnung	611 Euro
3 Personen in einer Wohnung	716 Euro
4 Personen in einer Wohnung	815 Euro
5 und 6 Personen in einer Wohnung	908 Euro
7 und 8 Personen in einer Wohnung	1.053 Euro
9 und 10 Personen in einer Wohnung	1.133 Euro
11 und mehr als 11 Personen in einer Wohnung	1.221 Euro

16. Höchst-Sätze für alle Einrichtungs-Gegenstände

Höchst-Sätze bedeutet: So viel Geld bekommen Sie für diese Einrichtungs-Gegenstände höchstens.

Allein-Stehende oder Personen in Wohn-Gemeinschaften	1.625 Euro
Allein-Stehende oder Personen in Wohn-Gemeinschaften mit Küchen-Block	2.405 Euro
Bedarfs-Gemeinschaften	1.625 Euro
für jede weitere Person	420 Euro
aber höchstens	3.820 Euro
Bedarfs-Gemeinschaften mit Küchen-Block	2.405 Euro
für jede weitere Person	420 Euro
aber höchstens	4.600 Euro

17. Höchst-Sätze für die einzelnen Einrichtungs-Gegenstände

Bett mit Latten-Rost und Matratze oder Schlaf-Sofa	300 Euro
Kleider-Kasten	180 Euro
Tisch bei einer Bedarfs-Gemeinschaft bis 4 Personen	85 Euro
Tisch bei einer Bedarfs-Gemeinschaft ab 5 Personen	180 Euro
für jeden Stuhl	30 Euro
Küchen-Möbel ohne Küchen-Geräte	870 Euro
Küchen-Block mit Küchen-Geräten und Armaturen	1.650 Euro
Armaturen sind zum Beispiel: Wasser-Hähne.	
Garderobe und andere Klein-Möbel , Vorhänge und kleine Jalousien	110 Euro
Beleuchtung	50 Euro

18. Höchst-Sätze für Haushalts-Geräte

Herd mit Back-Rohr	360 Euro
Kühlschrank	420 Euro
Wasch-Maschine	420 Euro
Wäsche-Trockner ab 4 Personen im Haushalt	360 Euro
Geschirr-Spüler ab 5 Personen im Haushalt	360 Euro
Kombination aus Wäsche-Trockner und Wasch-Maschine Diese Kombination können Sie in einer Bedarfs-Gemeinschaft ab 4 Personen bestellen: wenn es dort noch keine Wasch-Maschine gibt.	740 Euro

19. Höchst-Sätze für die erstmalige Anschaffung von Hausrat

Hausrat sind kleine Dinge für die Wohnung, zum Beispiel Geschirr, Handtücher, Wäsche-Ständer und Staubsauger.

Allein-Stehende oder Personen in Wohn-Gemeinschaften	300 Euro
für die erste Person in einer Bedarfs-Gemeinschaft	300 Euro
für jede weitere Person in einer Bedarfs-Gemeinschaft	120 Euro

Kosten für die Lieferung und für den Einbau von den Einrichtungs-Gegenständen und von den Haushalts-Geräten:

Diese Kosten müssen Sie nicht selbst bezahlen:

- wenn Sie Lieferung und Einbau nicht selbst übernehmen können.
Zum Beispiel: wenn Sie krank sind.
- Oder wenn Sie das gar nicht dürfen.
Zum Beispiel: beim Einbau von einem Elektro-Herd.

20. Welche Beratungs-Stellen gibt es in Innsbruck?

lilawohnt

📍 Adamgasse 4
☎ 0512 56 24 77

Früher hat lilawohnt so geheißen:
DOWAS für Frauen

DOWAS

📍 Leopoldstraße 18
☎ 0512 57 23 43

Chill Out

📍 Heiliggeist-Straße 8a
☎ 0512 57 21 21

BARWO – Verein für Obdachlose

📍 Kapuzinergasse 43
☎ 0512 58 17 54

Delogierungs-Prävention

📍 Kapuzinergasse 43
☎ 0512 58 17 54

Delogierung bedeutet, dass Sie aus Ihrer Wohnung ausziehen müssen. Zum Beispiel: wenn Sie die Miete nicht bezahlt haben.
Prävention bedeutet: Vorbeugung

Diakonie – Wohn-Beratung

📍 Bürgerstraße 21
☎ 0512 323 072 86 73

ZeMIT - Zentrum Migration Integration Teilhabe

📍 Andreas-Hofer-Straße 46
☎ 0512 57 71 70

Verein Neustart

📍 Andreas-Hofer-Straße 46, 3. Stock
☎ 0512 58 04 04

Volkshilfe

📍 Südtiroler Platz 10 bis 12
☎ 050 890 10 00

21. Weitere Standorte von den Beratungs-Stellen

Diakonie

Imst

📍 Floriangasse 22, 6460 Imst

Wörgl

📍 Bahnhofstraße 40 im 1. Stock, 6300 Wörgl

Telfs

📍 Zollergasse 6, 6410 Telfs

🌐 www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/unabhaengige-beratung-tirol



DOWAS

Imst

📍 Rathausstraße 1, 6460 Imst
in den Räumen von der Arbeiter-Kammer

Kufstein

📍 Unterer Stadtplatz 9 im 3. Stock,
6330 Kufstein

🌐 www.dowas.org



Verein für Obdachlose – Delogierungs-Prävention

Wörgl

📍 Bahnhofstraße 53 im 2. Stock, 6300 Wörgl

Imst

📍 Christian-Plattner-Straße 6,
6460 Imst

🌐 www.obdachlose.at/kontakt.php



lilawohnt

Schwaz

📍 Burggasse 8, 6130 Schwaz

🌐 lilawohnt.at/beratungsstelle-schwaz_de.php



22. Wo finden Sie weitere Informationen?

Weitere Informationen in schwer verständlicher Sprache finden Sie auf dieser Internet-Seite:
www.mindestsicherungtirol.at

Sie können mit Ihrem Mobil-
Telefon auch diesen QR-Code
verwenden:



